

RS Vwgh 2000/1/27 98/20/0581

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §10 Abs1;
AsylG 1997 §11 Abs1;
AsylG 1997 §11 Abs2;
AsylG 1997 §32 Abs2;
AVG §66 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/20/0583 98/20/0582

Rechtssatz

Wird die gemäß § 11 Abs 2 zweiter Satz AsylG 1997 angeordnete Umdeutung eines Asylerstreckungsantrages als Asylantrag von der Behörde erster Instanz missachtet und ein Bescheid erlassen, mit dem ohne Verzicht des Erstreckungswerbers auf die Umdeutung ein - nicht mehr vorliegender - Antrag auf Asylerstreckung abgewiesen wird, so hat dies aber nicht zur Folge, dass nun im Berufungsverfahren die Frage der Rechtmäßigkeit einer Asylerstreckung zu prüfen und darüber zu entscheiden wäre. In einem solchen Fall ist der erstinstanzliche Bescheid vielmehr aufzuheben und dem Bundesasylamt die Entscheidung über den Asylantrag aufzutragen (ob der ursprüngliche Erstreckungswerber dann, wenn ihm im bisherigen Verfahren keine Gelegenheit zur Ausübung seines Wahlrechtes gegeben wurde, durch eine Verzichtserklärung im Berufungsverfahren bewirken würde, dass von der Berufungsbehörde statt einer ersatzlosen Behebung des erstinstanzlichen Bescheides über die Frage der Erstreckung zu entscheiden wäre, braucht aus Anlass des vorliegenden Falles nicht weiter untersucht zu werden).

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998200581.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at